

Pöfener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Annahme-Bureau... In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung

Annahme-Bureau... In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M.

Nr. 185.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark...

Donnerstag, 14. März (Erscheint täglich dreimal.)

Zeitung 20 Pf. die folgende halbe Zeitungsnummer davon Posen, Kassen bis Zeitungsnummer 50 Pf. sind an die Expedition zu senden...

1878

Amtliches.

Berlin, 13. März. Der König hat dem Kreisphysikus Dr. med. Hermann Bitter in Osnabrück den Charakter als Sanitätsrath verliehen.

Deutscher Reichstag.

20. Sitzung.

Berlin, 13. März. 12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Hofmann und mehrere Kommissarien.

Die Wahl des Abg. Beseler im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise war in der vorigen Session bis zur Erledigung einiger Beschwerden über vorgekommene Unregelmäßigkeiten beanstandet worden.

Abg. Hasenclever beantragt ihre Ungültigkeit und tadelt das Verhalten des Landraths in Pinneberg; das Haus könne sich bei den Verfügungen der preussischen Behörden nicht beruhigen, sondern müsse energisch gegen jede Wahlbeeinflussung eintreten.

Der nachfolgende Bericht der Petitionskommission, betreffend die Verlegung der Städte Hirschberg in Schlesien, Camen, Emmerich und Neufahrwasser in eine höhere Serbis Klasse, schließt mit dem Antrage, die betreffende Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung für die bevorstehende Revision des Serbisartikels zu überweisen.

Referent Stephanik theilt mit, daß nach einer Erklärung des Herrn Kommissars in der Kommission eine Revision des Serbisartikels in Vorbereitung sei und noch in dieser Session ins Haus gelangen werde.

Abg. Nicker ist über diese Erklärung erfreut, schildert aber doch das Mißverhältnis, das zwischen Neufahrwasser und Danzig besteht; sie ständen in der engsten kommunalen Verbindung, hätten Stadtverordneten-Versammlungen und Bürgermeister gemeinsam, die wirtschaftlichen Verhältnisse seien gleich, ja vielleicht sei in Neufahrwasser das Leben noch theurer als in Danzig, und trotzdem stehe Neufahrwasser in einer niedrigeren Tarifklasse.

Geb. Rath Starke: In dem Entwürfe hat man es als Grundgesetz aufgestellt, daß Orte, die einer politischen Gemeinschaft angehören, auch in Betreff des Serbis auf gleiche Stufe gestellt werden sollen.

Nachdem der Abg. Gerhard den Regierungskommissar gebeten, die in der Kommission abgegebene Erklärung im Plenum zu wiederholen, erklärt Geb. Rath Starke, daß das Kriegsministerium bereits vor einem Jahre einen Revisionsentwurf ausgearbeitet und dem Bundesrath vorgelegt habe. Dort hat er Anstände gefunden; nachdem dieselben erörtert, seien die Verhandlungen wieder aufgenommen und könne mit ziemlicher Bestimmtheit die Vorlegung des Gesetzesentwurfs noch in dieser Session in Aussicht gestellt werden.

Unter diesen Umständen werden die in Rede stehenden Petitionen ihre natürliche Erledigung zugleich mit der angekündigten Vorlage finden. Darauf weist Grumbrecht hin, der an das noch fräppantere Mißverhältnis zwischen Bremen und Bremerhaven erinnert, und Nicker beantragt die Absetzung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung, die auch vom Hause beschlossen wird.

Es folgt die Berathung des Antrages des Abg. Liebknecht und Hasenclever; den Reichskanzler aufzufordern, bei der preuss. Regierung dahin zu wirken, daß der zu Leipzig inabstirte Reichstagsabgeordnete Bebel während der Dauer der Reichstags Session aus der Haft beurlaubt werde. Ferner wolle der Reichstag beschließen: den ersten Abs. des Art. 31 der Verfassung des deutschen Reichs wie folgt zu fassen: 'Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Strafhaft gehalten oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen allein ist die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That ergriffen wird; doch ist in diesem Fall ohne Verzug dem Reichstag Kenntniß zu geben und seine Genehmigung einzuholen.' (Der Art. 31 der Verfassung lautet in seinem ersten, hier nur in Frage kommenden Abs.: 'Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.')

Vizepräsident v. Stauffenberg macht auf den Unterschied der beiden Anträge und ihre aus dieser Verschiedenheit folgende abweichende geschäftliche Behandlung aufmerksam: der erstere wird durch die heutige Verhandlung ein für alle Mal erledigt, der zweite ist ein selbstständiger Gesetzesentwurf, der heute nur zur ersten Berathung stehen kann. Daß die Diskussion trotzdem beide zugleich umfaßt, ist nicht zu vermeiden. Schwerer wird es dem Vorsitzenden den ersten Redner, den Abg. Liebknecht, bei der Sache zu halten; er wird 'der erste' sein, der anerkennt, wenn er bei der Sache ist, mahnt ihn aber auch nachdrücklich, wenn er sich von ihr entfernt.

Abg. Liebknecht: Das Haus hat unsere früheren ähnlichen Anträge auf Haftentlassung für die Dauer der Session abgelehnt, aber ich glaube, daß es heute anders urtheilen wird. Abgelesen davon, daß nach der Entstehungsgeschichte des Artikel 31 der Verfassung die Strafvollstreckung einbezogen ist, ist der Abg. Bebel zu den Beurteilungen, wegen deren er als Verleider des Fürsten Bismarck zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist, vom Reichskanzler selbst provoziert worden. Der Reichskanzler hat nämlich in der Reichstags Session vom 9. Februar 1876 dem Abg. Bebel vorgeworfen, er habe die 'Mörder und Mordbrenner der Pariser Kommune' vertheidigt. Bebel konnte darauf, da die Diskussion geschlossen wurde, nur unzulänglich in einer persönlichen Bemerkung antworten und vertbeidigte sich in der Schrift 'Die parlamentarische Thätigkeit des Reichstages'. In dieser Schrift fand der Staatsanwalt Verleumdungen des Fürsten Bismarck, namentlich auch darin, daß Bebel verschiedene Aussagen des Herrn v. Dist-Daber reproduziert hatte, wegen deren derselbe später zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde. Also ohne den Angriff des Reichskanzlers, ohne das Benehmen der

Majorität würde Bebel kaum die angeklagte und verurtheilte Vertheidigung niedergeschrieben haben und unser Antrag würde den Reichstag heute nicht beschäftigen. Den zweiten Theil unseres Antrages haben wir bereits wörtlich eingebracht als der bekannte Antrag Hofmann auf Deklaration des Art. 31 der Verf. auf der Tagesordnung stand. Es war dies gelegentlich der Affaire Rajunko. Wir stellten den Antrag, weil man uns bei den Anträgen auf Haft-Entlassung unserer inhaftirten Fraktionsgenossen entgegenhielt: der Reichstag sei nicht berechtigt, eine derartige Forderung an die Regierung zu stellen. Kann der Reichstag die Entlassung aus der Unterhaft beauftragen, so muß er dies logischerweise auch bei der Strafhaft thun können und es kommt nur darauf an, ob die Regierung dem Reichstagsgebot Gehör thut. Wir freilich würden einen Konflikt nicht scheuen und der Würde des Reichstages würde es nicht schaden, wenn die Majorität gleicher Gefinnung wäre. Beseitigung in politischen Dingen ist ein Fehler, und nur eine bescheidene Volksvertretung wird sich Scenen gefallen lassen wie die vom vergangenen Sonnabend, wo in der Person des verkörperten parlamentarischen Prinzip, des Abg. Kaster, der Reichstag insultirt wurde. (Unterbrechung. Der Präsident rügt diese Bemerkung als nicht zur Sache gehörig.) Die Abgeordneten müssen für die Dauer der Session unversehrlich gemacht werden, schon im Interesse der Wähler und weil die Volksvertretung gegen jede durch Befastungen herbeigeführte Beeinflussung gesichert werden muß. Es ist ein Attentat gegen die Volksouveränität und das allgemeine Stimmrecht, wenn durch die Verhaftung eines Abgeordneten ein ganzer Wahlkreis politisch mundtot gemacht wird. Und es kann durch Verhaftungen die Majorität verrückt werden. In Baiern z. B., wo sich beide Parteien betribe in gleicher Stärke gegenüber stehen, wird dies leicht möglich. Allerdings ist dies vorläufig hier nicht zu erwarten, aber die politischen Prozesse mehren sich, und wenn auch jetzt nur die Ultramontanen und Sozialdemokraten als Reichsfeinde bezeichnet werden, so hürt doch Niemand dafür, daß die Defination vom Reichsfeind nicht weiter gefaßt und nach dem Muster des 'Arim-Paragrafen' ein 'Kaster-Paragraf' geschaffen wird. Entweder müssen Sie unsern Antrag annehmen, oder jedem politisch verurtheilten und verhafteten Abgeordneten das Mandat aberkennen und eine Neuwahl anordnen. Thun Sie keines von beiden, so verletzen Sie das allgemeine Stimmrecht.

Abg. Hofmann kennzeichnet die Stellung der Fortschrittspartei zu den Anträgen. Der erste entbehrt jeder gesetzlichen Begründung, indem er sich weder auf die Verfassungsurkunde, noch auf das Strafgesetz stützt. Zudem handelt es sich, nach dem Vortrage des Antragstellers selbst, in dem Bebel'schen Falle nicht um eine einfache Verleumdung, sondern um eine schwere Verleumdung. Der zweite Antrag ist nicht neu. Als im November oder December 1874 der Abg. Rajunko plötzlich zur Verhaftung einer rechtskräftig erkannten Strafe verurtheilt wurde, erregte der Vorfall große Sensation, und man wies sich anfangs, ob diese Verhaftung nach § 31 der Verfassung zulässig sei. Nach einer langen Debatte erkannte man zwar die Zulässigkeit an, beschloß aber auf Antrag Oberbeck's eine Resolution, nach welcher der Reichskanzler zur Veranlassung einer Deklaration des § 31 in der Richtung aufgefordert wurde, daß während der Sitzungsperiode jedwede Verhaftung eines Abgeordneten, ohne Genehmigung des Reichstages ausgeschlossen sein sollte. Da die Regierung der Resolution keine Folge leistete, stellte ich einen daselbe bezweckenden Antrag, der damals nicht mehr zur Berathung kam und in der nächsten Session abgelehnt wurde. Dieser Antrag richtete sich aber nur auf den Fall einer Verhaftung und wollte nicht dem Reichstago die Initiative geben, bei einer schon vor Beginn der Sitzungen begonnenen Strafhaft; wir wollen nicht, daß der Reichstag jederzeit die Entlassung eines Mitgliedes aus der Strafhaft fordern könnte; dies schien bedenklich im Interesse der Autorität der Richterprache. Wie gerecht dies Bedenken war, ersehen Sie aus der extraparlamentarischen Kritik des Antragstellers über den Urtheilsspruch. Wir nehmen auch heute noch unseren damaligen Standpunkt ein. Die Bestimmung des Antrages, daß kein Mitglied des Reichstages, ohne Genehmigung des Reichstages während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Strafhaft gehalten werde, würde dahin führen, daß jeder Straffasengene, der Reichstagsmitglied ist, und wäre er selbst der schmerzlichste Verbrecher, sofort entlassen werden müßte, bis der Reichstag seine Genehmigung zur Verhaftung erteilt. Das ist absolut unmöglich und wir werden deshalb dagegen stimmen. Erst dann wird unsere Fraktion ihren Antrag wiederholen, wenn sie auf eine Annahme desselben rechnen kann.

Abg. v. Gogler: Dem Antragsteller scheint es hauptsächlich darauf angekommen zu sein, die inframirirten Stellen der Bebel'schen Broschüre unter dem Schutze der Tribüne von hier aus ins Publikum zu bringen. Ich halte es für einen unglücklichen Gesichtspunkt, den Reichstag aufzufordern, bei jeder Gelegenheit der Regierung offen entgegenzutreten, wir Alle streben nach denselben Zielen wie die Regierung, wenn auch auf verschiedenen Wegen. Der Reichstag darf nur da den Hebel ansetzen, wo er einen Erfolg erwarten kann. Ich bin nun überzeugt, daß der Reichskanzler unsere Bitte stattgeben und der preussische Justizminister dem Reichskanzler folgen würde; aber was ein großer Staat, wie Preußen thun kann, vermag ein kleinerer nicht zu thun, der seine Souveränität etwiger büten muß. Ueberdies hat nicht der einzelne Reichstagsabgeordnete, sondern nur der Reichstag als solcher Privilegien. Wenn die Sozialdemokraten die Befähigung in der Strafhaft von der Genehmigung des Reichstages abhängig machen wollen, so ist das faktisch unhaltbar und logisch unmöglich. Wir lehnen den Antrag auch hauptsächlich deshalb ab, weil nicht fortwährend an der Verfassung gerüttelt werden soll. Die Verfassung ist kein Lehrbuch, von dem immer neue verbesserte Ausgaben erscheinen, sondern ein Grundgesetz, dessen Stetigkeit und Heiligkeit immer mehr erkannt werden muß; nur hochpolitische Gründe können zu einer Veränderung der Verfassung veranlassen. Die fortwährende Betonung der Ehre und Würde des Reichstages durch den Antragsteller, könnte höchstens dazu beitragen, den Werth dieser Würde zu vermindern. Wenn die Parteigenossen des Antragstellers, dieser Würde eingedenk, ihre Leidenschaft außerhalb des Hauses vor dem Volke beherrschen, so werden sie derartige Anträge nicht zu stellen brauchen.

Abg. Reichensperger (Krefeld): Der erste Antrag ist, wie schon in früheren Verhandlungen unsererits betont worden, mit § 31 der Verfassung nicht vereinbar; aus dem zweiten würde die sofortige Entlassung eines jeden inhaftirten Reichstagsmitgliedes beim Beginn der Session ohne Weiteres folgen. Das ist ein Zustand, den ich bei aller Liebe für die Freiheit der Verhandlungen und die Rechte des Volkes nicht wünschen kann. Unsere Fraktion wird daher gegen die Anträge stimmen. Als Antragsteller erhält noch Hasenclever das Wort, der das Auftreten Bebel's damit erklärt, daß er dem Reichskanzler im Hause nicht habe entgegenzutreten können. Die Angriffe des Reichskanzlers gegen die Sozialdemokratie seien mindestens eine extraparlamentäre Kritik, und wenn er ihr die Schuld an dem Nothstand zuschiebe, so sei das eine schwere Verleumdung. (Vizepräsident v. Stauffen-

berg ruft den Redner zur Ordnung.) Derselbe weist dann noch den Einwand Hoffmann's zurück, daß nach dem Antrage auch schwere Verbrecher entlassen werden müßten; solchen Menschen würden die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, sie gingen also auch ihres Mandates verlustig.

Der erste Antrag Liebknecht wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und einiger Ultramontanen abgelehnt; der zweite im Plenum zur zweiten Berathung gestellt werden, da die Berweifsung an eine Kommission abgelehnt wird.

Es folgt die erste Berathung des vom Abg. Kapp vorgelegten Gesetzesentwurfs betreffend die Beförderung von Auswanderern.

Der Antragsteller erinnert daran, daß bereits 1868 Dekret das Bedürfnis für ein solches Gesetz anerkannt habe; damals kam eine Vorlage nicht zu Stande, weil man die Frage im Wege internationaler Verträge regeln wollte. Redner analysirt dann den von ihm eingebrachten Entwurf. Die Frage der Befugniß zum Gewerbebetriebe von Auswanderungsunternehmern und Agenten soll Reichsangelegenheit werden; die Konzeffion soll gegen Kaution erteilt werden und nicht jeder Zeit widerruflich sein. Denn je freier und offener man diesen Geschäftsbetrieb gestatte, desto besser würden die Interessen der Auswanderer befördert. Ein anderer Abschnitt enthält die Sicherheitsvorschriften für die Beförderung nach überseeischen Ländern, ein dritter die Strafbestimmungen. Der Entwurf würde einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen sein.

Präsident Hofmann: Eine Erklärung im Namen des Bundesrathes kann ich nicht abgeben, weil sich derselbe noch nicht mit der Sache befaßt hat. Die Gesetzgebung muß Sorge tragen für Leben und Gesundheit der Auswanderer, und für die Regelung des Gewerbebetriebes, der sich auf das Auswanderungswesen bezieht. In Bezug auf den ersten Punkt stimmen die Vorschläge des Abg. Kapp mit denen überein, welche die 1868 vom Bundesrathe eingesetzte Kommission gemacht hat. Ein dringendes Bedürfnis, diesen Gegenstand von Reichs wegen zu regeln, liegt aber nicht vor, weil diese Bestimmungen mittlerweile von den Partikularstaaten, besonders von Hamburg und Bremen zum Gesetze erhoben sind, und ihre Ausführung von den Reichskommissarien überwacht wird; Beschwerden sind auch nicht erhoben worden. Die Regelung des Gewerbebetriebes der Auswanderungs-Unternehmer ist nicht in Uebereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen. Schon bei der Gewerbeordnung hielt man es für nothwendig, diesem Gewerbe eine besondere Regelung zu Theil werden zu lassen, weil es nicht angingig erschien, dasselbe den Förderung des nationalen Wohlstandes dienenden Gewerben gleichzustellen. Ein Spezialgesetz ist bisher nicht zu Stande gekommen, nicht nur weil internationale Verhandlungen deswegen angeknüpft waren, sondern auch besonders, weil der Gegenstand große Schwierigkeiten darbott. In Hamburg und Bremen kann jeder Unbedachtene, nach Stellung einer Kaution die Gewerbe betreiben. Da nun diese Städte das kleinste Kontingent der Auswanderer stellen, so senden die Unternehmer ihre Agenten in die übrigen Bundesstaaten. Diese schülen sich dagegen, indem sie die Agenturen konzeffionirt und zwar unter steter Widerrufsfrist der Konzeffion. Wenn der Vorschlag des Abg. Kapp angenommen würde, so wäre damit jede Beschränkung aufgehoben. Man hat nun freilich schon auszuführen, die Agenten spielen nur eine kleine Rolle; aber sie werden jedenfalls eine bedeutendere Rolle spielen, wenn das Geschäft von allen Schranken befreit würde. Es ist sehr gefährlich, das Gewerbe freizugeben; die Einzelregierungen werden schwerlich auf ihr Konzeffionsrecht verzichten.

Abg. Zimmermann: Die Verhandlungen mit den auswärtigen Ländern haben einen wünschenswerthen Erfolg nicht gehabt, trotzdem die internationalen Gesichtspunkte bei dieser Materie zahlreich sind. Ich möchte aber konstatieren, daß der Reichstag und das Reich internationalen Verträgen nicht abgeneigt ist. Besonders wäre ein Entgegenkommen Englands wünschenswert, welches wegen seiner vielen Kolonien und wegen der dort geltenden Vorschriften für die Einwanderung für die Frage der wichtigste Staat ist. Ohne internationale Gerichte kann natürlich eine Regelung dieser Materie auf internationalen Wege nicht erfolgen, aber England hat ja schon bei der Schiffahrtskarte von 1873 sein Entgegenkommen bewiesen. Bei Gelegenheit des vorliegenden Gesetzes könnte zugleich eine Regelung der mangelhaften Kompetenz der Auswanderungs-Kommission eintreten. In England z. B. sind diese Beamten ermächtigt für unbestimmte Auswanderer, deren Rechte verletzt sind, Klage anzufordern, und sie haben auf diese Weise im letzten Jahre 60-70000 Mark eingezogen. Es wäre übrigens zu wünschen, daß die Berichte dieser Kommissare etwas sachlicher wären und auch die Gesetzgebung anderer Länder berücksichtigen.

Der Gesetzesentwurf wird einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Es folgt der Antrag des Abg. Zimmermann, den Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage bald thunlichst eine Gesetzesvorlage gemacht werde, wodurch das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, besonders der § 2 desselben, mit der neueren Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht werde.

Der Antragsteller recapitulirt die Geschichte des Antrages, der den Zweck hat, den Stempelsteuertarif, der noch nach dem alten Münzsystem berechnet sei, in Uebereinstimmung mit der Markrechnung zu bringen. Schon unzählige Male habe der Antrag dem Hause vorgelegen, ohne indeffen ein anderes Resultat zu erzielen, als die Erklärung der Regierung, daß sie der Frage näher treten werde. Es handle sich allerdings nicht um eine bloße Umrechnung des Tarifs, die vielfach zu Bruchspennigen führen würde, sondern man müsse gleichzeitig eine Abänderung der einzelnen Sätze vornehmen, die an der Tendenz des Gesetzes, den Wechselverkehr mit ½ pro Mille zu befeuern, möglichst festhält und zugleich eine Abrundung nach Maßgabe des gegenwärtigen Rechnungssystems herbeiführt. Das Bedürfnis der Geschäftswelt nach endlicher Regelung der Angelegenheit sei ein dringendes; er empfehle deshalb die Annahme des Antrages.

Bundesraths-Kommissar Geb. Rath Assenhorn erklärt, daß die Regierung aus dem Botum des Hauses Veranlassung nehmen werde, die Aufgabe ihrer Vorfür entgegenzuführen. Wenn dies bisher nicht geschehen sei, so habe dies seinen Grund darin, daß die Regierung die Regelung der Frage zwar für nothwendig, nicht aber für so dringlich gehalten habe, daß man damit nicht warten könnte, bis die in Aussicht genomme generelle Revision der gesammelten Stempelsteuergesetze zur Ausführung komme. Unterthut sei die Regierung in dieser Ansicht worden durch den Umstand, daß Petitionen im Sinne des vorliegenden Antrages von seiner Seite eingereicht worden seien. Die Berichte der Handelskammern hätten allerdings die Frage mehrfach angeregt, aber nur im Zusammenhang mit der Forderung einer anderweitigen Abstufung der

Interalle der Tarife. Diese letztere Frage bedürft einer sorgfältigen Erwägung.

Abg. Zimmermann erwidert, daß er den Nachweis der Dringlichkeit seines Antrages für überflüssig gehalten habe, nachdem die Regierung selbst die Nothwendigkeit anerkannt habe. Auf die Frage der anderweitigen Abstufung der Intervalle, die vielleicht zugleich mit der Regelung der Behandlung ausländischer und im Auslande domicilirter Wechsel gelöst werden könne, sei er absichtlich nicht eingegangen, weil er geglaubt habe, der Ausführung des Antrages seitens der Regierung in keiner Weise präjudiziren zu sollen.

Abg. Reichensperger (Krefeld) ist überzeugt, daß der Borredner sich durch seinen Antrag den Dank der Geschäftswelt erworben habe. Durch eine Hinausschiebung der Regelung bis zu einer generellen Revision der Stempelsteuer-Gesetzgebung würde man die Sache ad Calendas Graecas vertagen. Der Mangel an Petitionen beweise durchaus nicht, daß ein Bedürfnis im Publikum nicht vorhanden sei; vielmehr erkläre sich derselbe aus der Furcht, daß die Regierung, nachdem sie wiederholt die Nothwendigkeit einer Regulirung der Angelegenheit anerkannt habe, endlich selbst die Initiative ergreifen werde.

Abg. Samberger legt dagegen Verwahrung ein, daß die Regierung den Antrag des Abg. Zimmermann nur im Zusammenhange mit einer allgemeinen Stempelsteuerreform zum Austrag bringen wolle. Die wichtige Angelegenheit würde dadurch ganz ungebührlich hinausgeschoben werden, ohne daß ein Zusammenhang beider Fragen eine solche Verzögerung rechtfertige. Es handle sich hier zunächst um rein formale Verbesserungen unseres gesetzlichen Zustandes, gemässmaßen um eine einfache Vollziehung der mit Annahme der Münzreform bereits festgestellten Gesetzesbestimmungen und um Befestigung eines formalen Widerspruchs zwischen dem Wechselstempelgesetz und unserem Münz- und Rechnungssystem. Die Ausführung des Antrages Zimmermann noch weiter hinausschieben, heiße nichts Anderes, als bei dem letzten Kapitel einer Reform stehen bleiben, die man bereits seit 5 Jahren durchgeführt hat. Der Mangel an Petitionen spreche durchaus nicht gegen das Vorhandensein eines Bedürfnisses; die Geschäftswelt halte es nach den wiederholten Erklärungen der Regierungen für überflüssig, das Haus noch mit Petitionen zu belästigen, und wende sich lieber an einzelne Mitglieder, von denen sie glaube, daß sie sich für die Sache interessieren. Noch heute sei ihm selbst der Wunsch eines Handlungshauses ausgesprochen worden, die Angelegenheit so bald als möglich in Ordnung zu bringen. Wenn die Regierung Andeutungen darüber wünsche, wie die Geschäftswelt sich die Regulirung der Sache denke, so erinnere er daran, daß nach den Motiven des Wechselstempelgesetzes die Absicht dieses Gesetzes darin geht, einen Stempel von  $\frac{1}{2}$  pro Mille zu erheben. Dieser Absicht so nahe wie möglich zu kommen, sei eine Pflicht der Detailsausführung. Wenn man nun auch nicht pedantisch bei den einzelnen Steuersätzen an jener Zahl in der Weise festzuhalten brauche, daß bei der kleinsten Stufe sofort ein neuer Geldausdruck für die Steuer gesucht werden müsse, so empfehle es sich doch, bei den untersten Stufen, dem arithmetischen Verhältnisse so nahe als möglich zu kommen und deshalb von 100 bis 1000 Mark die Abstufung wenigstens so, wie der Abgeordnete Sombart sie früher verlangte, von 200 zu 200 eintreten zu lassen. Komme man über 1000 hinaus, so brauche man nicht mehr so ängstlich erwägen, ob der Betrag der Steuer um einige Pfennige über das festgesetzte Verhältniß hinausgehe oder dahinter zurückbleibe. Es genüge, bei 1500 noch einen Abschnitt zu machen und dann die Stufen von 1000 zu 1000 fortzuschreiten zu lassen. Komme man auf diese Weise eine Gesetzesvorlage zu Stande, so dürfte sie auf die Zustimmung des Kaufmannsstandes zu rechnen haben und würde keinen finanziellen Ausfall im Verhältniß zum früheren Maßstabe bringen. Da nach den Aeusserungen vom Regierungstisch dies noch einige Zeit dauern könne, so wolle er auf einen dringenden und schon jetzt zu berücksichtigenden Punkt hinweisen: daß inzwischen die Handhabung des Stempelgesetzes weniger hart und pedantisch ausgeführt werden möge, als dies jetzt vielfach geschehe. Die Bestimmungen des Gesetzes seien komplizirt und würden nicht immer leicht verstanden. Allerdings müsse der Gesetzesübertritter bestraft werden, aber nicht zu wörtlich, namentlich wenn er bona fide gehandelt. Erst neuerdings sei folgender Fall zu seiner Kenntniß gekommen: Ein ausländisches Haus sandte an ein deutsches einen Wechsel auf Berlin, bloß um die Akzeptirung zu besorgen. Das inländische Haus liehe, da vor der Akzeptirung der Wechsel gestempelt sein muß, die Marke auf, annullirte sie und in diesem Zustand wurde der Wechsel akzeptirt. Das Haus schickte darauf den Wechsel an seinen Korrespondenten im Ausland und dieser offerirte ihn derselben Firma, um ihn zu negociiren. Die deutsche Firma gab den Wechsel der Reichsbank zur Disposition und die Reichsbank erklärte ihn für ungültig gestempelt, da die Stempelung vor dem ersten inländischen Giro stattfinden müsse. Nun stehe aber schon vor dem Giro das englische oder französische Haus, folglich würde hier eine Stempelstrafe eintreten und deshalb wies man den Wechsel zurück. Hier sei aber nicht bloß bona fide, sondern auch im Sinne des Gesetzes gehandelt worden. Die Bundesregierung möge dafür sorgen, daß die Beamten hier das Gesetz cum grano salis und nicht gegen den Geist des Gesetzes selbst auslegen.

Geb. Rath Aschenborn konstatirt, daß er ausdrücklich die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen habe, die im Antrage bezeichnete Frage auch unabhängig von der allgemeinen Stempelsteuerfrage zu regeln, wenn das Bortum des Hauses die Dringlichkeit erkennen sollte. Den Mangel an Petitionen habe er nur deshalb hervorgehoben, weil von Mitgliedern dieses Hauses ausdrücklich solche Petitionen provokirt worden seien; wenn das Publikum gleichwohl dieser Provokation nicht Folge gegeben habe, so sei er berechtigt gewesen, seinen Schluß daraus zu ziehen. Der von dem Borredner angeführte Fall einer strengen Auslegung des Wechselstempelgesetzes sei nicht von einer Verwaltungsbehörde, sondern von einem kaufmännischen Institut ausgegangen; die Regierung sei deshalb kaum in der Lage, in der vom Borredner gewünschten Richtung etwas zu thun, da man es der Geschäftswelt durchaus nicht verdenken könne, wenn sie angesichts der Gefahr, in Stempelstrafe zu verfallen, rigoros vorgehe.

Der Antrag des Abg. Zimmermann wird hierauf mit großer Majorität angenommen.

Um 3 $\frac{1}{2}$  Uhr wird die Sitzung geschlossen und da Niemand widerspricht, 15 Minuten später in aller Form eine neue mit selbständiger Tagesordnung eröffnet, um einige wichtige Vorlagen in erster Berathung zu erledigen, d. h. an eine Kommission zu verweisen und dadurch den Nachtheil zu vermindern, den die Unterbrechung bis zum 21. d. M. durch die Wiederaufnahme der Sitzungen des preussischen Landtages für die Erledigung der Geschäfte des Reichstages etwa haben möchte.

Zunächst wird auf Antrag des Abg. Franz der Reichskanzler aufgefordert, zu veranlassen, daß das gegen die Abga. Stöbel und Bean bei dem Obertribunal resp. bei dem Appellationsgerichte in Hamm schwebende Verfahren für die Dauer der Session sistirt werde. Sodann wird die erste Berathung der drei Geszentwürfe, betreffend die Gerichtskosten und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige durch den Staatssekretär Friedberg eingeleitet. Die Gebührenordnung ist im Einführungsstadium vorbehalten und soll nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes gleichzeitig mit der Gerichtsverfassung ins Leben treten. Bei der Ausarbeitung der Gebührenordnung für den Zivilprozeß erkannte man es als natürliche Konsequenz, daß auch das Gebührenwesen des Kriminalprozesses einer allgemeinen Regelung unterworfen wurde, desgleichen die Gebühren des Kontursverfahrens. Mein Wunsch wäre gewesen, noch einen Schritt weiter zu gehen, und auch die Gebührenordnung für Rechtsanwältel zu regeln, um so das ganze Gebührenwesen einheitlich zu regeln. Es mußte aber davon Abstand genommen werden; denn ich war überzeugt, daß wenn irgend ein Gesetz nicht wohl am grünen Tisch der Behörden gemacht werden könnte, sondern der thätigen Mitwirkung aus den Kreisen der Betheiligten bedürft, so ist es die Gebührenordnung für Advokaten. Diese Betheiligung herbeizuführen,

namentlich angesehenen Advokaten zur Berathung heranzuziehen, dazu reichte die Zeit nicht mehr aus; es steht aber zu hoffen, daß es gelingen wird, auch dieses Gesetz baldigt fertig zu stellen. Die Entwürfe boten große Schwierigkeiten. An Stelle von 67 verschiedenen Gebührenordnungen sollte eine einheitliche treten, und zwar aufgebaut auf einem Prozeßgesetz, welches allerdings seit mehreren Jahren in den Gesetzbüchern steht, aber noch nicht praktisch ausgeführt ist. Diese anomale Lage mangelt also, lediglich Probabilitätsrechnungen aufzumachen. Ich möchte an einen Vorgang in Preußen erinnern. Vor 20 Jahren wollte Preußen seine Gebührenordnung, die auf Einzelheiten beruhte, in Pauschsätze verhandeln. Der Geszentwurf kam damals anderer Verhältnisse wegen nicht gleich zu Stande, und die Regierung benutzte den ihr gegebenen Zwischenraum, um bei einzelnen Gerichten Berechnungen anstellen zu lassen, wie sich die Gebühren nach dem neuen Gesetze dem alten gegenüberstellen würden. Diese zahlenmäßigen Aufstellungen ergaben nun, daß nach dem neuen Gesetze ein Ausfall von 18 Prozent entstehen würde. Wenn ein solcher Fehler in Preußen vorkommen konnte, wo nur eine Gebührenordnung bestand, und die Umgestaltung derselben sich an eine lange Jahre bestehende Prozeßordnung angeschlossen, so wird es jetzt noch viel mehr möglich sein, daß wir fehlgegriffen haben. Der Geszentwurf erkennt dies auch an, indem er vorschreibt, daß nach fünf Jahren eine Revision erfolgen soll. Der leitende Gedanke war, die Gebührensätze nicht so niedrig zu greifen, daß daraus die Gefahr eines Ausfalls entsteht. Vielleicht sind einzelne Gebührensätze zu hoch gegriffen; aber sachverständige Personen behaupten dennoch, daß sich in einzelnen Staaten, z. B. in Preußen und Bayern ein Ausfall ergeben würde. Das kann ich aber nicht von allen Staaten sagen. Es ist zweifelhaft, ob eine billige Justiz ein wünschenswerthes Gut sei, ob nicht dadurch vielmehr die Prozeßsucht gesteigert werde. Württemberg hat eine außerordentlich billige Justiz, ja die Strafrechtspflege ist ganz umsonst; für diesen Staat ist es also eine starke Zumuthung, dagegen etwas anderes einzutauschen. Aber dies Eingreifen war, nachdem das Gesetz die Einheit der Gebührenordnung vorschrieb, nicht zu vermeiden. Ergiebt sich, daß einzelne Sätze zu hoch gegriffen sind, so kann man sie nach einigen Jahren erdörtern; dazu wird jeder Reichstag gern die Hand bieten. Außerordentlich schwer wird es aber sein, zu vermeiden, daß eine niedrige greifene Sätze zu erhöhen, nachdem das Volk sich an dieselben gewöhnt hat. Darum bitte ich Sie im Voraus, sich von Vergleichen mit den niedrigsten, jetzt bestehenden Sätzen nicht allzusehr bestimmen zu lassen. Die Regierungen haben eine große Selbstverleugung geübt und nur dadurch ist es möglich geworden, die Gebührenordnung heute schon vorzulegen; Sie werden gewiß einer nicht geringen Selbstverleugung bedürft, um das Gesetz baldigt zu erledigen. Aber ich hoffe, daß wir bald zu einer Verständigung kommen werden.

Abg. Bähr (Kassel): Es sei ein empfindlicher Mangel der Vorlagen, daß ihnen nicht ein Geszentwurf über die Anwaltskosten beigelegt worden. Es käme darauf an, zu wissen, wie hoch sich die Prozeßkosten im Ganzen belaufen. Bei der Berathung der Vorlagen sei es durchaus erforderlich, daß die Prinzipien, nach welchen die Anwaltsgebühren behandelt werden sollen, soweit als thunlich, der Kommission mitgeteilt würden. Erst auf dieser Grundlage könne man beurtheilen, wie die Vorlagen auf das ganze Prozeßverfahren wirken werden.

Die drei Vorlagen werden an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen, die sofort, ebenso wie die für den Rappischen Geszentwurf, beschlossene, nach der heutigen Sitzung gewählt und sich konstituiren wird. Schluß  $\frac{1}{2}$  Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag, 21. März, 2 Uhr. (Etat und kleinere Vorlagen.)

### Vom Landtage.

#### 18. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 13. März, 2 Uhr. Am Ministertische mehrere Kommissarien.

Neu eingetreten ist der Fürst Hermann zu Sayfeld und Trachenberg als erbliches Mitglied. Gestorben sind seit der letzten Sitzung die Mitglieder: Oberbürgermeister Behrer in Potsdam, Oberbürgermeister Bräuer in Dortmund und Major a. D. von Berbow auf Bröthen bei Friesad. Das Haus ehrt das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen.

Aus Anlaß der Vermählungsfeierlichkeiten am königlichen Hofe am 18. Februar d. J. hat das Präsidium Glückwunschschreiben an Se. Majestät den Kaiser, an den Kronprinzen und an den Prinzen Friedrich Karl gerichtet. Se. Majestät der Kaiser hat den Dank dafür dem Präsidium bei dem Galabier am 20. Februar ausgesprochen und denselben mit Ueberrückung dieses Dankes an das Haus beauftragt. Von dem Kronprinzen und dem Prinzen Friedrich Karl sind besondere Dankschreiben eingegangen.

Erster Gegenstand der Tages-Ordnung ist die einmalige Schlussberathung über den Bericht, betreffend die Verwaltung des Sinterlegungsfonds für das Jahr 1877.

Der Berichterstatter Freiherr v. Tetka beantragt in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht über die Verwaltung des Sinterlegungsfonds im Jahre 1877 durch die Mittheilung des Finanzministers vom 21. Januar 1878 für erledigt zu erklären.

Der Antrag wird angenommen. Es folgt die einmalige Schlussberathung über den Remunerationen-berichten der Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung des Staatsschuldensinterlegens im Jahre 1876.

Der Berichterstatter Graf v. d. Schulenburg-Angern beantragt die Berichtserstattung der Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung des Staatsschuldensinterlegens im Jahre 1876 durch den Bericht vom 7. Januar 1878 aus seinerseits als erledigt zu erklären.

Der Antrag wird angenommen. Es folgen Petitionen.

Die Petitionen des Landesdirektors der Provinz Preußen, resp. des Provinzialausschusses der Provinz Brandenburg und des Verwaltungsausschusses des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Kassel, wegen Erwirkung eines Gesetzes zur Ausführung des § 36 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, betreffend die Reisekosten und Diäten für die Zivilmitglieder der Obererzastkommissionen, beantragt die Petitionskommission durch ihren Referenten v. Schöning der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, die Tagegelber und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Obererzastkommission auf die Staatskasse zu übernehmen.

Regierungskommissar Geb. Rath Haase erklärte sich gegen den Kommissionsantrag, weil nach der Lage der betreffenden Gesetzgebung der Staat zur Tragung dieser Kosten durchaus nicht verpflichtet sei. Hessebach will auch die Staatskasse nicht unnöthig belasten, wenn die Zivilmitglieder der Obererzastkommission nicht unbedingt nöthig sind, was er bezweifelt.

Graf Arnim stimmt dieser Auffassung bei; da aber diese Mitglieder gesetzlich gewählt werden müssen, so sei es billig, daß der Staat auch den für seine Zwecke bestimmten Beamten die Ankosten bezahle.

v. Knebel-Döberitz ist gleicher Ansicht, welche durch seine Erfahrung als Landrat bestätigt ist.

Nach einem Schlussworte des Referenten zu Gunsten des Kommissionsantrages wird derselbe angenommen.

Ueber die Petition von Besitzern von Wiesen- und Ackergrundstücken in der Dornburger Ebene, welche sich über die Vertikurierung der Vorfluth beschwerten, geht das Haus auf Antrag des Berichterstatters Grafen von Brühl in Tagesordnung über.

Zu Mitgliedern der Staatsschulden-Kommission wählt das Haus auf Antrag Hessebachs durch Affirmation die bisherigen Mitglieder, den Grafen von Lippe und Dr. Friedl.

Schluss  $\frac{3}{4}$  Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr. (Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.)

### Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 13. März.

— Die „Kreuz-Ztg.“ meint, es sehe zu erwarten, daß das Plenum des Reichstages den schon erwähnten Antrag der Wahlprüfungs-Kommission, die Wahl des Herrn v. Nathusius-Ludom (1. minderer Wahlkreis) zu kasiren, genehmigen werde. Die Wiederwahl des Herrn v. Nathusius sieht das Blatt indes um so sicherer voraus, als derselbe schon bei der letzten Wahl gegen 1000 Stimmen mehr hatte, als der nationalliberale Gegenkandidat und nur, weil gleichzeitig noch ein Kandidat der Sozialdemokratie zu überwinden war, eine geringe absolute Majorität behielt.

— Der frühere General-Direktor im rumänischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Georg Bernab Piteano, ist, wie der „Reichs-Anz.“ meldet, von dem Fürsten von Rumänien an Stelle des seitherigen Vertreters Alexander Degré, zum diplo-matischen Agenten in Berlin bestellt und hat dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Staatsminister von Bülow, sein von dem rumänischen Ministerium in dieser Veranlassung ausgefertigtes Beglaubigungsschreiben überreicht.

— Unter dem Vorsitz des Fabrikbesizers Kalle aus Diebrich trat am 10. d. hier der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zusammen, um über die Mittel zur Herbeiführung der Steuerfreiheit für denaturirten Spiritus zu berathen. Als Vertreter des Reichskanzleramtes nahm der Geh. Rath Huber an den Verhandlungen Theil. Derselbe erkannte die Unbestände, welche durch die Disparität der Branntweinfesteuerung in Nord- und Süddeutschland herbeigeführt sind, in vollem Umfange an. Um denselben abuhelfen, habe bereits der Reichskanzleramtspräsident ein Rundschreiben an sämtliche Regierungen erlassen, um die Frage, ob es möglich sei, den zu industriellen Zwecken bestimmten Spiritus steuerfrei zu lassen, einer Erörterung zu unterziehen. Mit Ausnahme von zwei Kleinstaaten hätten sich sämtliche Regierungen zu Gunsten einer solchen Maßregel ausgesprochen. Die Antwort Preußens stehe noch aus, werde sich aber ohne Zweifel gleichfalls im Sinne der Majorität äußern. Für die Großindustrie, deren Betriebsstätten einer wirksamen Aufsicht unterzogen werden könnten, würde die Regierung in der Lage sein, den Wünschen der Industrie insofern entgegenzukommen, als sie bei der Wahl des Denaturierungsmittels auf die speziellen Bedürfnisse des Fabrikationszweiges Rücksicht nehmen und im Hinblick auf die Möglichkeit einer Nebenkontrolle von derjenigen Strenge des Denaturierungsverfahrens, die bei dem in den Kleinstaat gebrachten Spiritus unerlässlich sei, etwas nachzugeben. Die Schwierigkeit der Frage liege vorzugsweise in der Aufgabe, diesen für den freien Verkehr bestimmten Spiritus so zu denaturiren, daß eine Renaturirung und eine Verwendung als Genußmittel absolut ausgeschlossen sei. Nach einer lebhaften Debatte beschloß die Versammlung der Regierung als generelles Denaturierungsmittel für den zum Handel bestimmten Spiritus in erster Linie rohen Holzgeist von höchstens 40 pCt. reinen Methylo-Alkohols, in zweiter Linie neben dem Holzgeist, Terpentinöl, stinkendes Thieröl, Benzol, Kampfer und Petroleumäther zu empfehlen. Gleichzeitig soll die Regierung ersucht werden, bei der Denaturirung des von der Großindustrie zu verwendenden Spiritus von der Forderung einer absoluten Zuverlässigkeit des Denaturierungsmittels um so mehr nachzugeben und den speziellen Bedürfnissen der Fabrikation entgegenzukommen, je mehr sie in der Lage sei, durch eine Nebenkontrolle Garantien gegen die Möglichkeit eines Mißbrauchs zu gewinnen.

— Die hiesige Polizeibehörde hat nach der „Berl. Fr. Br.“ die Aufforderung um Austritt aus der Landeskirche für „grobem Unfug“ erklärt und deshalb untersagt.

### Lokales und Provinzielles.

Bosen, 14. März.

— In der gestrigen Stadtverordneten-sitzung wurde nach einer kurzen vertraulichen Besprechung die Wahl für die neue kreitche Stadtrathsstelle vertagt.

r. Bei Auflösung der alten Bosener Landschaft sind denjenigen Beamten, welche sich um dies Institut durch langjährige Thätigkeit besondere Verdienste erworben haben, folgende Auszeichnungen verliehen worden: dem General-Landschafts-Direktor von Morawski und dem General-Landschaftsrath v. Koltowski (Niesztono) der Kronen-Orden III. Klasse, dem Kassentraktor v. Chlebowski und dem Kassen-Rendanten Krontowski der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

— Der im pieranier Kirchentumults-Prozesse wegen Störung des Gottesdienstes und Landfriedensbruchs im Juli 1876 vom bromberger Schwurgerichte zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilte frühere Gutsbesitzer Alfons v. Duszynski aus Gloskowo ist, wie die „Br. Z.“ hört, dieser Tage aus dem bromberger Gefängnisse entlassen worden, da ihm der Rest der Strafe (ca. 4 Monate) im Wege der Gnade von Sr. Majestät dem Kaiser erlassen worden ist.

X. Meseritz, 12. März. [Blöthlicher Todesfall.] Am Sonnabend, den 9. d. Mts., früh endete ein plötzlicher Herztod das Leben des hiesigen Fabrikbesizers und Kreis-Sparkassen-Rendanten Wolschke. Der Tod des im besten Mannesalter Dahingeschiedenen wird sowohl von Seiten der ganzen Stadt als auch von den ihm in seiner amtlichen Eigenschaft vorgelegten Kreisständen sehr beklagt, da derselbe sich der allgemeinen Achtung seiner Vorgesetzten wie auch seiner Mitbürger stets in hohem Maße erfreute.

§ Breschen, 12. März. [Gefundene Leiche.] Heute früh wurde unweit des hiesigen Bahnhofs ein Arbeiter mit zertrümmertem Schädel todt vorgefunden. Die polizeilichen Recherchen werden ergeben, ob hier ein Mord oder Selbstmord vorliegt.

Aus dem Kreise Wungrowitz, 10. März. [Unwetter.] In den letzten Tagen der vergangenen Woche wüthete in unserem Kreise ein heftiges Unwetter, welches auf vielen Stellen einen großen Schaden anrichtete; u. A. wurde vom Sturm der ganze Dachstuhl eines Viehstalles auf dem Robortowo bei Janowitz herabgerissen. Mehrere Kühe wurden erschlagen, andere beschädigt. Der dortige Bogt B., der seine beiden Kühe in dem Stalle stehen hatte und dieselben retten wollte, wurde von einem Dachstücke getroffen und trug nicht unerhebliche Verletzungen davon.

Bartschin, 11. März. [Gazzardspiel.] Schon vor Jahren bildete sich in unserem Städtchen allmählich eine Tempergesellschaft. Möglichst geheim vereinigten sich die Mitglieder Abends in einer Kneipe, schlossen sich von der anwesenden Gesellschaft ab und frühnten dann die Nacht hindurch ihrem Treiben, indem sie einsichtige Leute aus der Stadt und vom Lande an sich lockten und durch ringt-et-um oder im Tempeln deren Geld an sich brachten. Der Polizei konnten diese Dinge nicht unbenemerkt bleiben. Trotz aller Bemühungen gelang es ihr lange Zeit hindurch nicht, die Gesellschaft bei Ausübung des Spieles zu ertappen, obgleich einige Familien sichtbar und nachweislich dadurch litten. Endlich kam die Sache an das Tageslicht und vor den Richter. Ein Gutsbesizersohn aus der Nachbarschaft liegt ein paar Hundert Thaler sitzen und konnte den Verlust nicht verheimlichen. Laut Erkenntniß ist der Besitzer der Kneipe, in welcher gespielt wurde, mit Entziehung des Konfiskates und 300 Mark Geldbusse bestraft. Wie verlautet, sollen auch die Matadore der „Templerbrüder“ zur Rechenschaft gezogen werden.

h Schönlaube, 12. März. [Zum Kirchenraub.] Ihr hiesiger Korrespondent hat in Nr. 169 Ihrer Zeitung mit Unrecht die



Produkten-Börse.

Berlin, 13. März. Wind: N. - Barometer: 282 - Thermometer: 3° R. - Witterung: Regenig.
Weizen loco per 1000 Kilogramm M. 185-225 nach Qualität...

per August-September 54,8 bezahl. - Mais per 1000 Kilo loco alter 141-147 bezahl.
Stettin, 13. März. An der Börse. (Amtlicher Bericht)
Wetter: Veränderlich, Nacht und Morgens Schneefall, Mittags + 6° R. Barometer: 28. Wind: NW.

Heutiger Landmarkt Nr. 1000 Kil.: Weizen 192-204 M., Roggen 135-144 M., Gerste 160-174 M., Hafer 140-145 M., Erbsen 160 bis 170 M., Kartoffeln 51-60 M., Getreide 2-2,5 M., Stroh 27 bis 30 M.
Breslau, 13. März. (Amtlicher Produktendruck-Bericht)
Roggen (per 1000 Kilogr. unber., gef. - Extr. per März 132,50 M., April 132,50 M., Mai 132,50 M., Juni 132,50 M., Juli 132,50 M., August 132,50 M., September 132,50 M., Oktober 132,50 M., November 132,50 M., Dezember 132,50 M.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen, 1878.

Table with columns: Datum, Stunde, Barometer 260' über der Höhe, Therm., Wind, Wolkensform.
13. März Nachm. 27° 8''56 + 04 NW 2 trübe St. Ni.
13. " Abnds. 10 27° 9''85 - 08 NW 2 trübe St.
14. " Morgs. 6 27° 11''32 - 15 NW 1-2 trübe St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 12 März Mittags 3,04 Meter.
" 13 " 3,08

Berlin, 13. März. Die Geschäftslage der letzten Tage konnte heute fast noch als gesteigert gelten; denn es fehlte auch an jeder Anregung. Die Meldungen von außerhalb lauteten still und geschäftlos...

gen eine Kleinigkeit mehr, und die übrigen Spielpapiere konnten als fest bezeichnet werden. Raurabritte stellten sich etwa 1/2 pCt. höher, angeblich auf bessere Eisenpreise...

sich bei sehr kleinen Umsätzen ziemlich unverändert. Deutsche Anleihen und jüngere Eisenbahn-Prioritäten waren beborzugt. Ausländische Eisenbahn-Obligations blieben fast ganz geschäftlos...

Fonds- u. Aktien-Börse.

Table listing various financial instruments and their prices.
Pr. B.-G.-B. 100 5 85,50
Pr. B.-G.-B. 100 5 100,00
Pr. B.-G.-B. 100 5 102,00
Pr. B.-G.-B. 100 5 100,75
Pr. B.-G.-B. 100 5 107,25
Pr. B.-G.-B. 100 5 95,00
Pr. B.-G.-B. 100 5 101,50
Pr. B.-G.-B. 100 5 98,75
Pr. B.-G.-B. 100 5 93,25
Pr. B.-G.-B. 100 5 95,00
Pr. B.-G.-B. 100 5 94,25
Pr. B.-G.-B. 100 5 107,30
Ausländische Fonds.
Amerik. rdt. 1881 6 102,40
do. do. 1885 6
do. do. (fund.) 5 100,40
Norweg. Anl. 4 105,20
Rem.-Vrl. Sib.-A. 6 103,20
Deftr. Gold-Rente 4 63,20
Deftr. Pap.-Rente 4 53,30
do. Silb.-Rente 4 56,60
do. 250 fl. 1854 4
do. Ex. 100 fl. 1858 307,75
do. Ex. v. 1860 5 105,00
do. Ex. v. 1864 251,60
do. Ex. v. 1864 69,75
do. Ex. v. 1864 149,50
do. Schatzsch. 1.6 101,00
do. do. kleine 6 101,00
do. do. II. 6 94,70
Italienische Rente 5 74,00
do. Tabak-Dbl. 6 102,50
do. do. Aktien 6
Rumänier. 8
Finnische Soole 37,30
Russ. Centr.-Bod. 5 78,40
do. Engl. A. 1822 5 82,00
do. do. v. 1862 5 83,25
Russ.-Engl. Anl. 3 83,25
Russ. fund. A. 1870 5 88,00
Russ. conj. A. 1871 5 84,10
do. do. 1872 5 84,20
do. do. 1873 5 84,30
do. Bod.-Credit 5 76,20
do. Pr.-A. v. 1864 5 165,50
do. do. v. 1866 5
do. 5. A. Stiegl. 5 81,75
do. 6. A. do. 5 79,50
do. Pol.-Sch.-D. 4 76,50
do. do. kleine 4 75,50
Poln. Pfd. III. C. 5 66,50
do. do. 4
do. Liquidat. 4 58,50
Kurs. Anl. v. 1865 5 8,25
do. do. v. 1869 6
do. Soole vollgez. 3 25,20

Table listing bank and financial institutions.
Centralb. f. Bauten 4 4,50
Centralb. f. Ind. u. G. 4 70,60
Cent.-Genossensch.-B. 4 69,10
Chemnitz Privatb. 4 67,75
Coburger Credit-B. 4 25,00
Cöln. Wechselbank 4 67,75
Danziger Bank 4 25,00
Danziger Privatbank 4 105,00
Darmstädter Bank 4 108,75
do. Zettelbank 4 96,30
Deffauer Creditbank 4 62,00
do. Landesbank 4 109,75
Deutsche Bank 4 92,20
do. Genossensch. 4 87,25
do. Hyp.-Bank 4 89,50
do. Reichsbank 4
do. Unionbank 4
Disconto-Comm. 4
do. Prae-Discont. 4
Geraer Bank 4 73,25
do. Handelsbank 4 47,90
Gew.-B. G. Schuler 4
Gothaer Privatbank 4 86,00
do. Grundcred. 4 101,00
Hypothek. (Hübner) 4 94,75
Königsb. Vereinsbank 4 83,00
Leipziger Creditbank 4 104,00
do. Discontobank 4 68,00
do. Vereinsbank 4
do. Wechselbank 4 40,50
Magdeb. Privatbank 4 106,50
Medien. Bodencredit 4 61,25
do. Hypoth.-Bank 4 61,40
Meininger Creditbank 4 74,00
do. Hypothek. 4 93,50
Niederlausitzer Bank 4 76,25
Norddeutsche Bank 4 135,75
Nordb. Grundcred. 4 65,00
Oefferr. Credit 4
do. Deutsche Bank 4
Österreich. Bank 4
Posener Spiritactien 4 39,00
Peterb. Discontobank 4 104,00
do. Intern. Bank 4 90,50
Posen. Landwirtsch. 4 46,00
Posener Prov.-Bank 4 102,00
Preuss. Bank-Anst. 4
do. do. 1872 4 96,10
do. do. 1873 4 16,80
do. Centralboden. 4 21,10
Product.-Handelsbank 4 81,50
Provinz.-Gewerbel. 4 18,25
Ritterb. Privatbank 4 0,40
Sächsische Bank 4 104,00
do. Bankverein 4
do. Creditbank 4 104,00
Schaaffhaus. Bank 4 52,75
Sächs. Bankverein 4 78,90
Sächs. Vereinsbank 4 53,00
Südd. Bodencredit 4 112,50
Thüringische Bank 4 74,50
Vereinsbank Duistrop 4 0,10

Table listing railway companies and their shares.
Grafeld-R. Kempen 4
Gera-Planen 4
Halle-Sorau-Guben 4
Hannover-Altenb. 4
do. II. Serie 4
Leipz.-Sachs.-R. 4
Märkisch-Posen 4
Magdeb.-Halberst. B. 4
do. O. 4
Münster-Emschede 4
Nordhausen-Erfurt 4
Oberlausitzer 4
Opreuss. Südbahn 4
Rechte-Deutscher-Bahn 4
Rheinische 4
Rumänische 4
Saalbahn 4
Saal-Unstruthbahn 4
Erfurt-Ilm 4
Weimar-Geraer 4
Nachen-Mährisch 4
Altona-Riel 4
Bergisch-Märkische 4
Berlin-Anhalt 4
Berlin-Dresden 4
Berlin-Görlitz 4
Berlin-Hamburg 4
Berliner Nordbahn 4
Bri.-Potsd.-Magdeb. 4
Berlin-Stettin 4
Bresl.-Schw.-Freib. 4
Cöln-Minden 4
do. Litt. B. 4
Halle-Sorau-Guben 4
Hann.-Altenb. 4
do. II. Serie 4
Märkisch-Posen 4
Magd.-Halberst. 4
Magdeburg-Leipz. 4
do. Litt. E. 4
Münster-Hamm 4
Niederschleif.-Märkisch 4
Nordhausen-Erfurt 4
Oberschl. Litt. A. u. O. 4
do. Litt. B. 4
do. Litt. E. 4
Opreuss. Südbahn 4
Pomm. Centralbahn 4
Rechte-Deutscher-Bahn 4
Rheinische 4
do. Litt. B. v. St. gar. 4
do. Litt. E. v. St. gar. 4
Stargard-Posen 4
Thüringische 4
do. Litt. B. v. St. gar. 4
do. Litt. C. v. St. gar. 4
Weimar-Geraer 4
Albrechtsbahn 4
Amsterd.-Rotterd. 4
Auffig-Keppig 4
Baltische 4
Böhm. Westbahn 4
Bresl.-Görlitz 4
Bresl.-Kiew 4
Dux-Bodenbach 4
Elisabeth-Westbahn 4
Kaiser Franz Joseph 4
Galiz. (Kar. Ludw.) 4
Gothard-Bahn 4
Kaschau-Dobruza 4
Ludwigsh.-Bezbach 4
Lüttich-Eimburg 4
Mainz-Ludwigshafen 4
Oberbess. v. St. gar. 4
Destr.-fr. Staatsbahn 4
do. Nordwestbahn 4
do. Litt. B. 4
Reichenb.-Pardubitz 4
Kronpr. Rudolfsbahn 4
Nijasz-Bihar 4
Rumänier 4
Russisch Staatsbahn 4
Schweizer Unionbahn 4
Schweizer Westbahn 4
Schwiderlitz (Komb.) 4
Luzern-Prag 4
Wien-Prag 4
Wien-Vienna 4
161,00

Deutsche Fonds.

Table listing German bonds and their prices.
A. v. 55a 100th. 3 139,60
Börs. Prsch. a 40th. 4 242,60
Bad. Pr.-A. v. 67 4 121,75
do. 35a-Obligat. 4 135,40
Beir. Präm.-Anl. 4 121,00
Bresl. 20th. -E. 4 82,00
Bresl. Anl. v. 1874 4 101,75
Dessl. Pr.-Anl. 3 117,80
Dessl. Pr.-Pfdbr. 5 107,80
do. II. Abth. 5 106,00
do. Pr.-A. v. 1866 3 173,60
Hessl. Pr.-Anl. 3 170,00
Hessl. Eisenb. 3
Meininger Soole 4 18,30
do. Pr.-Pfdbr. 4 105,50
Niederrh. Soole 3 137,50
D. G. B. Pf. 110 5 100,70
do. do. 4 100,50
do. Hypoth. unt. 4 100,50
do. do. 4 100,50
Rhein. Hyp.-Pfd. 5 100,25
Rud. G. B. Pf. 5 93,50
do. Hyp.-Pfdbr. 5 93,50
do. mu. S. B. 1120 5 96,25
do. II. V. rz. 110 5 88,25

Wechsel-Course.

Table listing exchange rates for various locations.
Amsterd. 100 fl. 8 Z.
do. 100 fl. 2 R.
London 1 Str. 8 Z.
do. do. 3 M.
Paris 100 fr. 8 Z.
Bilg. Bpl. 100 fl. 8 Z.
do. 100 fl. 2 R.
Wien öst. Währ. 8 Z.
Wien öst. Währ. 2 R.
Peterb. 100 R. 3 M.
do. 100 Rub. 3 M.
Warschau 100 R. 8 Z.
\*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt., Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen - Brüssel 2 1/2 Frankfurt a. M. 4 1/2, Hamburg - Leipzig, London 2, Paris 2, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Industrie-Aktien.

Table listing industrial shares and their prices.
Brauerei Pilsener 4 95,00
Damenb. Rattun 4 17,50
Deutsche Bauges. 4 60,25
Deutsches Eisenb.-Bau. 4 6,25
Dtsch. Stahl- u. Eisen 4
Donnersmarckhütte 4 23,00
Dortmunder Union 4 7,00
Egell'sche Masch.-Act. 4 14,00
Erbsmannsd. Spinn. 4 12,00
Flora f. Charlottenb. 4
Frist u. Köhler Nähm. 4 28,75
Gelsenkr. Bergw. 4 88,25
Georg-Marienhütte 4 65,00
Gibernia u. Chamx. 4 44,00
Immobilien (Berl.) 4 70,00
Kramsta, Feinens-F. 4 60,00
Rauhhammer 4 18,00
Raurahütte 4 72,60
Ruise-Ziefbau-Bergw. 4 19,75
Ragelberg. Bergw. 4 118,00
do. Spiritfabrik 4
Marienhütte Bergw. 4 55,50
Raffener Bergwerk 4
Menden u. Schw. B. 4 53,50
Obereschl. Eis.-Bed. 4 32,00
Ötend 4
Phönix B.-A. Litt. A. 4 43,00

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Table listing railway shares and their prices.
Nachen-Mährisch 4 19,00
Altona-Riel 4 127,10
Bergisch-Märkische 4 74,30
Berlin-Anhalt 4 86,90
Berlin-Dresden 4 10,10
Berlin-Görlitz 4 14,10
Berlin-Hamburg 4 169,50
Berliner Nordbahn 4
Bri.-Potsd.-Magdeb. 4 77,60
Berlin-Stettin 4 102,75
Bresl.-Schw.-Freib. 4 64,50
Cöln-Minden 4 92,00
do. Litt. B. 4
Halle-Sorau-Guben 4 14,00
Hann.-Altenb. 4 11,25
do. II. Serie 4
Märkisch-Posen 4 18,00
Magd.-Halberst. 4 105,25
Magdeburg-Leipz. 4
do. Litt. E. 4
Münster-Hamm 4
Niederschleif.-Märkisch 4 96,50
Nordhausen-Erfurt 4 121,90
Oberschl. Litt. A. u. O. 4 114,50
do. Litt. B. 4
do. Litt. E. 4
Opreuss. Südbahn 4 87,70
Pomm. Centralbahn 4
Rechte-Deutscher-Bahn 4 98,00
Rheinische 4 106,25
do. Litt. B. v. St. gar. 4 93,60
do. Litt. E. v. St. gar. 4 9,40
Stargard-Posen 4 100,30
Thüringische 4 112,20
do. Litt. B. v. St. gar. 4 90,25
do. Litt. C. v. St. gar. 4 100,50
Weimar-Geraer 4 86,00
Albrechtsbahn 4 15,20
Amsterd.-Rotterd. 4 113,30
Auffig-Keppig 4 130,00
Baltische 4
Böhm. Westbahn 4 74,60
Bresl.-Görlitz 4 41,00
Bresl.-Kiew 4 61,75
Dux-Bodenbach 4 14,75
Elisabeth-Westbahn 4 71,70
Kaiser Franz Joseph 4 55,00
Galiz. (Kar. Ludw.) 4 104,00
Gothard-Bahn 4 44,25
Kaschau-Dobruza 4 44,50
Ludwigsh.-Bezbach 4
Lüttich-Eimburg 4 17,25
Mainz-Ludwigshafen 4 79,00
Oberbess. v. St. gar. 4
Destr.-fr. Staatsbahn 4 187,00
do. Nordwestbahn 4 77,00
do. Litt. B. 4 38,20
Kronpr. Rudolfsbahn 4 49,50
Nijasz-Bihar 4 24,25
Rumänier 4 116,10
Russisch Staatsbahn 4 6,60
Schweizer Unionbahn 4 17,10
Schweizer Westbahn 4
Schwiderlitz (Komb.) 4 34,00
Luzern-Prag 4 47,00
Wien-Prag 4 161,00
Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.
Altenburg-Beiz 4
Berlin-Dresden 4 22,25
Berlin-Görlitz 4 30,10
Berliner Nordbahn 4
Breslau-Baschkou 4
Gemma-Comp.-Hof 4 20,00
Grafeld-R. Kempen 4
Gera-Planen 4
Halle-Sorau-Guben 4
Hannover-Altenb. 4
do. II. Serie 4
Leipz.-Sachs.-R. 4
Märkisch-Posen 4
Magdeb.-Halberst. 4
do. O. 4
Münster-Emschede 4
Nordhausen-Erfurt 4
Oberlausitzer 4
Opreuss. Südbahn 4
Rechte-Deutscher-Bahn 4
Rheinische 4
Rumänische 4
Saalbahn 4
Saal-Unstruthbahn 4
Erfurt-Ilm 4
Weimar-Geraer 4
Nachen-Mährisch 4
Altona-Riel 4
Bergisch-Märkische 4
Berlin-Anhalt 4
Berlin-Dresden 4
Berlin-Görlitz 4
Berlin-Hamburg 4
Berliner Nordbahn 4
Bri.-Potsd.-Magdeb. 4
Berlin-Stettin 4
Bresl.-Schw.-Freib. 4
Cöln-Minden 4
do. Litt. B. 4
Halle-Sorau-Guben 4
Hann.-Altenb. 4
do. II. Serie 4
Märkisch-Posen 4
Magd.-Halberst. 4
Magdeburg-Leipz. 4
do. Litt. E. 4
Münster-Hamm 4
Niederschleif.-Märkisch 4
Nordhausen-Erfurt 4
Oberschl. Litt. A. u. O. 4
do. Litt. B. 4
do. Litt. E. 4
Opreuss. Südbahn 4
Pomm. Centralbahn 4
Rechte-Deutscher-Bahn 4
Rheinische 4
do. Litt. B. v. St. gar. 4
do. Litt. E. v. St. gar. 4
Stargard-Posen 4
Thüringische 4
do. Litt. B. v. St. gar. 4
do. Litt. C. v. St. gar. 4
Weimar-Geraer 4
Albrechtsbahn 4
Amsterd.-Rotterd. 4
Auffig-Keppig 4
Baltische 4
Böhm. Westbahn 4
Bresl.-Görlitz 4
Bresl.-Kiew 4
Dux-Bodenbach 4
Elisabeth-Westbahn 4
Kaiser Franz Joseph 4
Galiz. (Kar. Ludw.) 4
Gothard-Bahn 4
Kaschau-Dobruza 4
Ludwigsh.-Bezbach 4
Lüttich-Eimburg 4
Mainz-Ludwigshafen 4
Oberbess. v. St. gar. 4
Destr.-fr. Staatsbahn 4
do. Nordwestbahn 4
do. Litt. B. 4
Reichenb.-Pardubitz 4
Kronpr. Rudolfsbahn 4
Nijasz-Bihar 4
Rumänier 4
Russisch Staatsbahn 4
Schweizer Unionbahn 4
Schweizer Westbahn 4
Schwiderlitz (Komb.) 4
Luzern-Prag 4
Wien-Prag 4
Wien-Vienna 4
161,00